

**Zu 130 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
(V. G.P.).**

Verbotsgesetz 1946.

I. HAUPTSTÜCK.

Artikel I: Verbot der NSDAP.

§ 1. Die NSDAP, ihre Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Gliederungen und angegeschlossenen Verbände sowie alle nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen überhaupt sind aufgelöst; ihre Neubildung ist verboten.

Ihr Vermögen ist der Republik verfallen.

§ 2. Mandate der Mitglieder von Gebietskörperschaften oder Berufsvertretungen, die unmittelbar oder mittelbar auf Grund von Vorschlägen der NSDAP, der in § 1 genannten Organisationen und Einrichtungen oder ihrer Mitglieder erlangt worden sind, sind erloschen.

§ 3. Es ist jedermann untersagt, sich, sei es auch außerhalb dieser Organisationen, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen.

§ 3 a. Eines Verbrechens macht sich schuldig und wird mit dem Tode und dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft:

1. wer den organisatorischen Zusammenhalt der NSDAP, der SS, der SA, des NSKK, des NSFK, des NS-Soldatenringes, des NS-Offiziersbundes, einer ihrer Gliederungen, eines angegeschlossenen Verbandes oder einer anderen nationalsozialistischen Organisation aufrechtzuhalten oder herzustellen sucht;

2. wer eine Verbindung gründet, deren Zweck es ist, durch Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischen Sinn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben oder die öffentliche Ruhe und den Wiederaufbau Österreichs zu stören, oder wer sich in einer Verbindung dieser Art führend betätigt;

3. wer den Aufbau einer der in der Z. 1 und der Z. 2 bezeichneten Organisationen und Verbindungen durch Anwerbung von Mitgliedern, Bereitstellung von Geldmitteln oder in ähnlicher Weise fördert, die Mitglieder einer solchen Organisation oder Verbindung mit Kampfmitteln, Verkehrsmitteln oder Einrichtungen zur

2

Nachrichtenübermittlung ausrüstet oder in ähnlicher Weise die Tätigkeit einer solchen Organisation oder Verbindung ermöglicht oder unterstützt;

4. wer für eine solche Organisation oder Verbindung Kampfmittel, Verkehrsmittel oder Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung herstellt, sich verschafft oder bereit hält.

§ 3 b. Wer an einer Organisation oder Verbindung der in § 3 a bezeichneten Art teilnimmt oder sie durch Geldzuwendungen oder in anderer Weise unterstützt, wird, wenn die Handlung nicht nach § 3 a strafbar ist, wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von 10 bis zu 20 Jahren und mit dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft.

§ 3 c. Die Strafbarkeit der in den §§ 3 a und 3 b bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Schuldige aus eigenem Antrieb, ehe die Behörde sein Verschulden erfährt, alles, was ihm von der Organisation oder Verbindung und ihren Plänen bekannt ist, zu einer Zeit, da es noch geheim war und ein Schaden verhütet werden konnte, der Behörde entdeckt.

§ 3 d. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zu einer der nach § 1 oder § 3 verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, insbesondere zu diesem Zweck die Ziele der NSDAP, ihre Einrichtungen oder Maßnahmen verherrlicht oder anpreist, wird, sofern sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, mit schwerem Kerker von 10 bis zu 20 Jahren und mit dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft.

§ 3 e. (1) Wer die Begehung eines Mordes, eines Raubes, einer Brandlegung, eines Verbrechens nach §§ 85, 87 oder 89 des Strafgesetzes oder eines Verbrechens nach § 4 des Sprengstoffgesetzes als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn mit einem anderen verabredet, wird mit dem Tode und mit dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft.

(2) Nach Abs. (1) wird nicht bestraft, wer sich in eine Verabredung der dort bezeichneten Art eingelassen hat, in der Folge aber aus eigenem Antrieb, ehe die Behörde sein Verschulden erfährt, alles, was ihm von der Verabredung bekannt ist, der Behörde zu einer Zeit entdeckt, da es noch geheim war und das beabsichtigte Verbrechen verhütet werden konnte.

§ 3 f. Wer einen Mord, einen Raub, eine Brandlegung, ein Verbrechen nach §§ 85, 87 oder 89 des Strafgesetzes oder ein Verbrechen nach § 4 des Sprengstoffgesetzes als Mittel der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn versucht oder vollbringt, wird mit dem Tod und

mit dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft.

§ 3 g. Wer sich auf andere als die in den §§ 3 a bis 3 f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinne betätigt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit schwerem Kerker von 5 bis zu 10 Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft. Auch kann auf Vermögensverfall erkannt werden.“

Artikel II: Registrierung der Nationalsozialisten.

§ 4. (1) Alle Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich haben und — wenn auch nur zeitweise — zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945

- a) der NSDAP oder ihren Wehrverbänden SS oder SA oder
- b) dem NS-Soldatenring oder dem NS-Offiziersbund angehört haben oder
- c) Führer in den Wehrverbänden NSKK oder NSFK vom Sturmführer oder Gleichgestellten aufwärts oder Funktionäre in einer sonstigen Gliederung, Organisation oder in einem sonstigen angeschlossenen Verband von dem einem Kreisleiter entsprechenden Rang aufwärts waren,

werden in besonderen Listen verzeichnet.

(2) Als Angehöriger der NSDAP ist anzusehen, wer als Mitglied in diese Partei aufgenommen worden ist (Parteimitglied) oder wer durch Aufnahme als Parteianwärter die Anwartschaft auf die Parteimitgliedschaft und das Recht zum vorläufigen Tragen des Parteiaabzeichens erworben hat (Parteianwärter).

(3) Die Dauer des die Registrierungspflicht begründenden Zustandes, Parteiauszeichnungen, Funktionen sowie die besonderen mit Rechtsfolgen verbundenen Umstände, insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe (§ 17), sind in den Listen besonders zu vermerken.

(4) Durch Verordnung kann bestimmt werden, welche Personen als Funktionäre im Sinne dieses Bundesverfassungsgesetzes anzusehen sind.

(5) Von der Verzeichnung gemäß Abs. (1) sind ausgenommen:

- a) Parteianwärter, deren Aufnahme in die NSDAP aus politischen Gründen abgelehnt worden ist;
- b) Parteimitglieder, Angehörige der SA und Parteianwärter, die aus politischen Gründen vor dem 1. Jänner 1945 entweder ausgeschlossen wurden oder ausgeschieden sind;

4

- c) Parteimitglieder und Parteianwärter, die sich aus politischen Gründen entweder in gerichtlicher oder polizeilicher Haft von mindestens einer Woche befunden oder sonst länger dauernde Schädigungen durch gerichtliche oder staatspolizeiliche Maßnahmen aus solchen Gründen erlitten haben, sofern sie sich nicht später ohne Zwang im Sinne der NSDAP betätigt haben;
- d) Personen, die lediglich einer Betriebs-SA angehört haben, ohne eine Funktion vom Sturmführer oder Gleichgestellten aufwärts bekleidet zu haben;
- e) Personen, denen die Provisorische Staatsregierung eine Ausnahme von der Behandlung nach den Bestimmungen des Artikels II zugebilligt hat;
- f) Mitglieder oder Anwärter der NSDAP oder ihrer Gliederungen, wenn sie mit der Waffe in der Hand in den Reihen der Alliierten Armeen gekämpft haben.

§ 5. Jeder nach § 4 zu Verzeichnende hat die Anmeldung selbst zu erstatten. Jedermann, jede Behörde und jede Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 6. Die Listen sind nach Ortsgemeinden, in Wien und anderen großen Städten nach Bezirken, Gassen, beziehungsweise nach Hausnummern anzulegen. Sie sind öffentlich aufzulegen. Jedermann kann davon Abschriften herstellen.

§ 7. (1) Wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtregistrierpflichtiger oder der Nichtaufnahme vermeintlich Registrierpflichtiger kann jedermann mündlich oder schriftlich Einspruch und Beschwerde erheben. Dies gilt auch für Vermerke im Sinn des § 4, Abs. (3). Über Einsprüche und Beschwerden entscheiden die Verwaltungsbehörden, in letzter Instanz eine Kommission beim Bundesministerium für Inneres, die aus einem Richter als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern besteht, von denen mindestens zwei die Eignung zum Richteramt haben müssen.

(2) Die in den besonderen Listen nach rechtskräftigem Abschluß des Registrationsverfahrens verzeichneten und vermerkten Umstände sind für alle Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend festgestellt, für die Gerichte jedoch, soweit sie im Strafverfahren nach der Strafprozeßordnung zu entscheiden haben, nur dann, wenn die Kommission beim Bundesministerium für Inneres schon entschieden hat.

(3) Ist die Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde von der Feststellung von Umständen abhängig, die in den besonderen Listen zu verzeichnen sind, so haben diese Behörden ihr Verfahren von Amts wegen bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens nach

Abs. (1) zu unterbrechen, zugleich alle ihnen bekanntgewordenen Umstände der nach Abs. (1) zuständigen Behörde anzuseigen und erforderlichenfalls um Einleitung des Verfahrens nach Abs. (1) zu ersuchen. Die Fortsetzung des unterbrochenen Verfahrens erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen. Diese Bestimmungen gelten nicht für das gerichtliche Strafverfahren.

(4) Die Registraturbehörden haben nach rechtskräftiger Beendigung des Registraturverfahrens auf Antrag oder auf Ersuchen von Behörden über den Inhalt der Eintragungen in die besonderen Listen Auszüge aus dem Register zu erteilen sowie Registraturkarten auszustellen. Das Nähere über die Registraturkarten wird durch Verordnung bestimmt.

§ 8. Wer die Anmeldung unterläßt oder über wesentliche Umstände unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder etwas unternimmt, um die Aufnahme eines Registraturpflichtigen in die Liste oder die Vornahme eines Vermerkes zu vereiteln oder die Aufnahme eines Nichtregistraturpflichtigen oder eines unrichtigen Vermerkes zu erwirken, macht sich des Verbrechens des Betruges schuldig und ist hiefür mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 9. Die näheren Vorschriften über die Anlegung und Auflegung der Listen, das hiebei einzuhaltende Verfahren sowie über das Rechtsmittelverfahren werden durch Verordnung getroffen.

Artikel III: Strafrechtliche Sonderbestimmungen.

§ 10. (1) Wer in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres jemals der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) angehört hat oder wegen Beteiligung für die nationalsozialistische Bewegung von der NSDAP als „Altparteigenosse“ oder „Alter Kämpfer“ anerkannt worden ist („Illegaler“), hat sich des Verbrechens des Hochverrates im Sinne des § 58 des Strafgesetzes schuldig gemacht und ist wegen dieses Verbrechens mit schwerem Kerker in der Dauer von 5 bis 10 Jahren zu bestrafen.

(2) Die Verfolgung wegen dieses Tatbestandes findet jedenfalls statt, wenn sie die Bundesregierung im Falle des Überhandnehmens hochverrätscher Umtriebe allgemein anordnet.

(3) Die Verfolgung findet ferner statt, wenn sich der Täter nach dem Inkrafttreten des Verbotsgegesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, in seiner ursprünglichen Fassung für die NSDAP, für eine ihrer Gliederungen oder einen ihrer Verbände irgendwie betätigt, sich eines Verbrechens, eines gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung verstörenden Vergehens oder einer

6

solchen Übertretung schuldig gemacht oder sonst eine auf verwerflichen Beweggründen beruhende strafbare Handlung begangen hat.

§ 11. (1) Ist jedoch ein „Illegaler“ als politischer Leiter vom Ortsgruppenleiter und Gleichgestellten aufwärts oder in einem der Wehrverbände als Führer vom Untersturmführer und Gleichgestellten aufwärts tätig gewesen oder ist er Blutordensträger oder Träger einer sonstigen Parteiauszeichnung gewesen oder hat ein „Illegaler“ in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP oder einen ihrer Wehrverbände Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, besonders schimpflische Handlungen oder Handlungen, die den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprechen, begangen, so wird er mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren und dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist.

(2) Durch Verordnung kann bestimmt werden, welche Auszeichnungen als Parteiauszeichnungen zu gelten haben.

§ 12. In gleicher Weise ist strafbar, wer in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 durch beträchtliche finanzielle Zuwendungen die NSDAP, einen ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), den NS-Soldatenring, den NS-Offiziersbund, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände oder eine nationalsozialistische Organisation oder Einrichtung überhaupt gefördert hat oder wer durch Schädigung des österreichischen Wirtschaftslebens für Zwecke einer der angeführten Organisationen den Bestand des selbständigen Staates Österreich zu untergraben unternommen hat.

§ 13. Die gemäß § 12 rechtskräftig verurteilten Personen sind in den besonderen Listen von Amts wegen zu verzeichnen. Es gelten für ihre Verzeichnung im übrigen die Bestimmungen des § 4.

§ 14. Amnestiebestimmungen und Gnadenerlässe stehen der Verurteilung wegen eines nach diesem Artikel strafbaren Verhaltens nicht entgegen.

§ 15 entfällt.

§ 16. Die Verjährung der in diesem Bundesverfassungsgesetz unter Strafe gestellten Handlungen beginnt frühestens mit dem 6. Juni 1945.

Artikel IV: Bestimmungen über sühnepflichtige Personen.

§ 17. (1) Die in die besonderen Listen einzutragenden Personen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes sühnepflichtig. Sie werden in Ansehung der

Sühnepflicht in belastete und minderbelastete Personen eingeteilt.

(2) Belastete Personen sind:

- a) Personen, die jemals Hoheitsträger der NSDAP vom Zellenleiter oder Gleichgestellten aufwärts waren;
- b) Angehörige der SS;
- c) Angehörige der SA, des NSKK und des NSFK, die jemals Führer vom Sturmführer oder Gleichgestellten aufwärts waren;
- d) Funktionäre sonstiger Gliederungen, Organisationen oder angeschlossener Verbände, die einen dem Kreisleiter der NSDAP gleichgestellten oder höheren Rang bekleideten;
- e) Personen, die für ihre Tätigkeit für die NSDAP mit dem Blutorden vom 9. November 1923, dem Goldenen Ehrenzeichen der NSDAP, einer Dienstauszeichnung der NSDAP (in Bronze, Silber oder Gold) oder dem Goldenen Ehrenzeichen der Hitlerjugend ausgezeichnet wurden;
- f) die gemäß §§ 10, 11 oder 12 rechtskräftig verurteilten Personen.

(3) Minderbelastete Personen sind alle übrigen gemäß § 4 in die besonderen Listen einzutragenden Personen.

§ 18. Belastete Personen im Sinne des § 17, Abs. (2), haben die nachstehenden Sühnefolgen zu tragen:

- a) Sie unterliegen einer laufenden und einer einmaligen Sühneabgabe nach den Bestimmungen des IX. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes.
- b) Sie sind aus einem öffentlich-rechtlichen oder sonstigen Dienstverhältnis zum Bund, zu den Ländern (zu der Stadt Wien), zu den Gemeinden, zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und zu von diesen verwalteten oder beaufsichtigten Körperschaften, Fonds, Anstalten, Betrieben und Unternehmungen sowie zur Österreichischen Nationalbank entlassen. Die Entlassenen haben aus diesem Dienstverhältnis keinen Anspruch auf Ruhegenuss oder Abfertigung, ihre Angehörigen keinen solchen auf Versorgungsgenuss. Empfängern von Ruhegenüssen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder von Versorgungsgenüssen nach einem öffentlichen Bediensteten wird der Ruhe- oder Versorgungsgenuss eingestellt. Die genannten Personen können nicht in den öffentlichen Dienst aufgenommen werden. Zur Vermeidung unbilliger Härten können Unterhaltsbeiträge unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 98 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), von

- der Dienstbehörde (Dienstgeber) zuerkannt werden. Sie können an einer Hochschule als Privatdozent nicht zugelassen werden.
- c) Sie sind in der gesamten Wirtschaft von der Bekleidung eines leitenden Postens (einschließlich der Stellung eines Prokuren, Handlungsbevollmächtigten oder Abteilungsleiters) ausgeschlossen.
 - d) Sie sind von der Führung eines Unternehmens oder Betriebes, aus welchem Titel immer, ausgeschlossen, sofern das Unternehmen oder der Betrieb nach der Höhe des Anlagekapitals, des Umsatzes, der Zahl der Beschäftigten oder nach sonstigen Merkmalen über den Rahmen eines Klein- oder kleineren Mittelbetriebes hinausgeht. Die näheren Bestimmungen über die Merkmale eines Klein- oder kleineren Mittelbetriebes werden durch Verordnung getroffen.
 - e) Sie können die Berufe eines öffentlichen Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters, eines Helfers in Steuersachen, eines vereidigten Buchführers, eines Finanz- und Wirtschaftsberaters sowie eines Gebäudeverwalters nicht bekleiden; ferner nicht das Fremdenbeherbergungsgewerbe, die Gewerbe, die auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen Erzeugnissen oder den Handel mit solchen zum Gegenstand haben, mit Ausnahme des im § 21, Abs. (5), GewO, umschriebenen Handels mit Presseerzeugnissen sowie Theater-, Konzert-, Kino-, Varieté-, Zirkus- und andere Veranstaltungsunternehmungen, Tabakverschleißgeschäfte, Geschäftsstellen der Klassenlotterie und eine Lottokollektur betreiben.
 - f) Sie können den Beruf eines Rechtsanwaltes (Rechtsanwaltsanwärters), eines Notars (Notariatskandidaten), eines Verteidigers in Strafsachen, eines Patentanwaltes oder eines behördlich autorisierten und beeideten Ziviltechnikers, ferner bis zum 30. April 1950 den Beruf eines Arztes, eines Pharmazeuten, eines Dentisten (Zahntechnikers) oder eines Tierarztes nicht ausüben.
 - g) Sie können das Gast- und Schankgewerbe und den Großhandel mit Lebensmitteln bis 30. April 1950 nicht betreiben.
 - h) Sie können sich nicht an der Gestaltung des Inhaltes einer Zeitung [§ 2, Abs. (2), Pressegesetz], einer Zeitungskorrespondenz oder eines Sammelwerkes, sei es durch regelmäßige Beiträge, sei es durch unregelmäßige Mitarbeit oder in irgendeiner anderen Weise, beteiligen; sie können ferner nicht ein Werk der Literatur (§ 2 Urhe-

berrechtsgesetz, B. G. Bl. Nr. 111/1936), dessen Urheber sie sind [§ 10, Abs. (1), Urheberrechtsgesetz], der Öffentlichkeit zugänglich machen.

- i) Auf sie finden die besonderen Bestimmungen der Gesetze über Wohnungsanforderung, Wirtschaftssäuberung und Arbeitspflicht Anwendung.
- j) Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen eines besonderen Bundesgesetzes in Anhaltelagern angehalten werden.
- k) Sie sind bis 30. April 1950 vom aktiven und passiven Wahlrecht in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sowie von der Bekleidung des Schöffennamens ausgeschlossen.
- l) Sie können bis 30. April 1950 einer politischen Partei nicht angehören.
- m) Sie können Ausschüssen, Vorständen, Leistungen, Verwaltungsräten, Aufsichtsräten und sonstigen Vertretungs- oder Verwaltungskörpern von Vereinen und allen sonstigen mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen nicht angehören.

§ 19. (1) Minderbelastete Personen im Sinne des § 17, Abs. (3), haben die nachstehenden Sühnefolgen zu tragen:

- a) Sie unterliegen einer laufenden und einer einmaligen Sühneabgabe nach den Bestimmungen des IX. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes.
- b) Sie können im öffentlichen Dienst
 - α) nicht eine Lehrkanzel für Philosophie, für mittlere oder neuere deutsche Literaturgeschichte, für mittlere oder neuere Geschichte für Volkswirtschaftslehre, für Volkswirtschaftspolitik, für Sozialpolitik oder für Gesellschaftslehre innehaben. Die Bestätigung der Lehrbefugnis als Privatdozent kann widerrufen werden; eine solche Bestätigung ist zu widerrufen, wenn die Lehrbefugnis die im ersten Satz besonders genannten Fächer oder eines ihrer Teilgebiete umfaßt. Sie können ferner nicht als Hochschulassistenten für die im ersten Satz genannten Lehrkanzeln (Institute) tätig sein;
 - β) außer in den Fällen des Abs. (2) nicht bei Polizeidienststellen, im Sicherheitswach-, im Gendarmerie-, im Kriminal-, im Zollwach- und im Justizwachdienst;
 - γ) außer in den Fällen des Abs. (2) nicht bei der Strafrechtspflege und beim Strafvollzug;
 - δ) sonst nicht auf Leiterposten im Lehr- und Erziehungsberuf bis zum 30. April 1948 verwendet werden;

10

- e) sie können im öffentlichen Dienst während des Dienststandes höchstens auf Dienstposten verwendet werden, die einem Dienstposten der VI. Dienstklasse der allgemeinen Verwaltung des Bundes (im Sinne des Gehaltsgesetzes 1927), wenn sie aber einem Dienstzweig der Verwendungsgruppe 8 der allgemeinen Verwaltung des Bundes angehören, einem Dienstposten der V. Dienstklasse dieser Verwaltung entsprechen. Ihr Dienstbezug kann den Höchstbezug der vorbezeichneten Dienstposten der allgemeinen Verwaltung nicht übersteigen. Haben oder hatten sie bereits einen höheren Dienstposten inne, dann sind sie für die Zeit des Dienststandes auf einen der vorstehenden Bestimmung entsprechenden Dienstposten mit der Maßgabe rückzureihen, daß hiedurch ihre Dienstbezüge nicht um mehr als ein Drittel vermindert werden; andernfalls sind die Bezüge durch Zulagen so zu erhöhen, daß sie zwei Drittel der früheren Bezüge erreichen. Rückgereichte können in der Zeit vom 1. Mai 1945 bis 30. April 1948 nicht auf einen höheren Dienstposten befördert werden. Erfolgt keine Rückreihung, so kann die Zeit vom 1. Mai 1945 bis 30. April 1948 für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht angerechnet werden.
- c) Ihre Ruhegenüsse aus einem öffentlichen Dienstverhältnis oder ihre Versorgungs- genüsse nach einem öffentlichen Bediensteten werden bis 30. April 1955 um ein Drittel gekürzt; diese Kürzung findet jedoch nur so weit statt, als dadurch die um die Einkommen(Lohn)steuer vermin- derte monatliche Auszahlung nicht unter den Betrag von 150 S sinkt. Die Flüssigmachung ihrer Ruhe- und Versorgungs- genüsse entfällt jedoch vollständig bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres. Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen zufolge amts- ärztlichen Zeugnisses arbeitsunfähig sind oder zufolge Bestätigung des Arbeits- amtes nicht in den Arbeitsprozeß einge- schaltet werden können. Zur Vermeidung unbilliger Härten können Unterhaltsbei- träge unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 98 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienst- pragmatik), von der Dienstbehörde (Dienstgeber) zuerkannt werden.
- d) Es treffen sie ferner die Sühnefolgen nach § 18, lit. c, d und m, bis zum 30. April 1948; dasselbe gilt von dem Betrieb des Fremdenbeherbergungsgewerbes, der Ge- werbe, die auf mechanischem oder chemi-

schem Weg die Vervielfältigung von literarischen Erzeugnissen oder den Handel mit solchen zum Gegenstand haben, mit Ausnahme des im § 21, Abs. (5), GewO. umschriebenen Handels mit Presseerzeugnissen sowie von Theater-, Konzert-, Kino-, Varieté-, Zirkus- und anderen Veranstaltungsunternehmungen. Sie können ferner außer in den Fällen des Abs. (2) innerhalb dieser Zeit die Berufe eines Rechtsanwaltes, eines Verteidigers in Strafsachen, eines Notars, eines Patentanwaltes, eines behördlich autorisierten und beeideten Ziviltechnikers, eines öffentlichen Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters oder eines Gebäudeverwalters nicht ausüben.

- e) Sie können sich bis zum 30. April 1948 nicht an der Gestaltung des Inhaltes einer Zeitung [§ 2, Abs. (2), Pressegesetz] mit Ausnahme von Fachzeitschriften, einer Zeitungskorrespondenz oder eines Sammelwerkes durch regelmäßige Beiträge beteiligen.
- f) Sie sind von der Bekleidung eines leitenden Postens im Lehr- und Erziehungsberuf bis 30. April 1948 ausgeschlossen.
- g) Sie sind bis zum 30. April 1948 von der Bekleidung des Schöffennamtes ausgeschlossen.

(2) Minderbelastete Personen können nur dann bei Polizeidienststellen im Sicherheitswach-, im Gendarmerie-, im Kriminal-, im Zollwach- und im Justizwachdienst, bei der Strafrechtpflege und beim Strafvollzug verwendet werden oder die Berufe eines Rechtsanwaltes, eines Verteidigers in Strafsachen, eines Notars, eines Patentanwaltes, eines behördlich autorisierten und beeideten Ziviltechnikers, eines öffentlichen Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters oder eines Gebäudeverwalters ausüben, wenn auf ihren Antrag bei den sachlich zuständigen Bundesministerien gebildete Kommissionen die Zulässigkeit der Verwendung oder Berufsausübung aussprechen.

(3) Die Kommissionen bestehen aus dem zuständigen Bundesminister oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzenden, einem Vertreter des Bundesministeriums, einem Angehörigen der Berufsvertretung des Antragstellers und aus je einem Vertreter der drei anerkannten politischen Parteien. Die Entscheidungen der Kommissionen werden mit einer Mehrheit von vier Stimmen getroffen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

§§. 19 und 19 a entfallen.

§ 20. (1) Auf die Anwärter der NSDAP sind unbeschadet der sonstigen Sühnefolgen gemäß § 19 die Bestimmungen über die Sühnefolgen

12

nach § 19, lit. d, mit Ausnahme des dort zitierten § 18, lit. m, und nach § 19, lit. e, nur dann anwendbar, wenn dies mit Rücksicht auf ihr Verhalten als erforderlich erklärt wird. Hierüber entscheidet auf Grund von Anzeigen, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten sind, ein Ausschuß des Nationalrates, der aus elf Mitgliedern besteht. Die Anzeigen sind hinsichtlich der Anwärter der NSDAP, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nationalsozialistengesetzes bereits eine in Betracht kommende Tätigkeit ausübten, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gleichen Gesetzes, hinsichtlich aller anderen Anwärter der NSDAP binnen sechs Monaten vom Zeitpunkt des Beginnes einer solchen Tätigkeit, spätestens jedoch bis zum 30. April 1948 zu erstatten. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben solche Anzeigen binnen sechs Wochen nach Einlangen dem Präsidenten des Nationalrates zur Weiterleitung an den Ausschuß vorzulegen.

(2) Der Ausschuß besteht aus sechs Mitgliedern der Österreichischen Volkspartei, vier Mitgliedern der Sozialistischen Partei Österreichs und einem Mitglied der Kommunistischen Partei Österreichs, die vom Hauptausschuß des Nationalrates gewählt werden. Nach Bedarf können auch mehrere solche Ausschüsse gewählt werden.

(3) Der Ausschuß hat seine Entscheidung binnen sechs Monaten nach Vorlage der Anzeige an den Präsidenten des Nationalrates mit einer Stimmenmehrheit von mindestens sieben Stimmen zu treffen. Entscheidet der Ausschuß innerhalb dieser Frist nicht in dem Sinn, daß die in Betracht kommenden Sühnefolgen in dem betreffenden Fall nicht erforderlich sind, so hat auch der Anwärter der NSDAP die betreffenden Sühnefolgen zu tragen. Die Dauer dieser Sühnefolgen für Anwärter der NSDAP beträgt 18 Monate. Diese Frist beginnt mit der Entscheidung des Ausschusses, daß die Sühnefolgen erforderlich sind, oder wenn der Ausschuß eine Entscheidung fristgerecht nicht gefällt hat, nach Ablauf der Frist von sechs Monaten und sechs Wochen nach Erstattung der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu laufen und darf keinesfalls länger als bis zum 30. April 1950 dauern.

§ 21. Das Nähere über die Einrichtung und das Verfahren der im § 20 genannten Ausschüsse wird durch Verordnung geregelt.

§ 22 entfällt.

§ 23. Bezüge welcher Art immer, die aus Mitteln des Staates, der Länder (Stadt Wien), der Gemeinden oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften wegen einer Betätigung für die NSDAP oder einen ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) gewährt worden sind, beispielsweise die

Bezüge der sogenannten Opfer der Bewegung und ihrer Hinterbliebenen, oder die sogenannten Wiedergutmachungsbeträge, werden sofort eingestellt; die erhaltenen Beträge sind von den Empfängern oder deren Rechtsnachfolgern sofort zu erstatten.

Der Nachlaß von Verbindlichkeiten, insbesondere von Steuer- und Abgabeschulden an den Staat, die Länder (Stadt Wien), die Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, der mit Rücksicht auf eine Tätigkeit für die NSDAP oder einen ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) oder mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu ihnen gewährt worden ist, ist unwirksam. Auch diese Beträge sind sofort zu erstatten.

Artikel V: Volksgerichte.

§ 24. Mit der Aburteilung wegen der nach diesem Gesetze für strafbar erklärten Handlungen und mit der Entscheidung über weitere Fragen, die im Zuge des Strafverfahrens den Gerichten obliegt, werden Volksgerichte betraut. Diese üben ihre Tätigkeit in Versammlungen von zwei Berufsrichtern, von denen einer den Vorsitz führt, und drei Schöffen mit Beziehung eines Protokollführers aus. Die Senate der Volksgerichte werden bei den Landesgerichten am Sitze der Oberlandesgerichte gebildet.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung mit der Einschränkung anzuwenden, daß die Rechtsmittel des Einspruches gegen die Anklageschrift, der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde sowie der Beschwerde gegen Beschlüsse des Volksgerichtes ausgeschlossen sind. Die Strafen sind ohne Aufschub zu vollstrecken.

§ 25. Die Bestimmungen des Strafgesetzes, der Strafprozeßordnung und der Strafprozeßnovelle 1918 über das außerordentliche Milderungsrecht und über die Veränderung der Strafe finden im Verfahren nach diesem Gesetze keine Anwendung.

Ist die strafbare Handlung von einem Jugendlichen begangen worden, so darf die Dauer der Strafe nicht unter die Hälfte des gesetzlichen Mindestmaßes und, wenn im Gesetze die Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht unter sieben Jahre herabgesetzt werden. Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes oder der an ihre Stelle tretenden und der §§ 1 bis 11 des Artikels I des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 373, über die bedingte Verurteilung finden keine Anwendung. In jedem Falle ist auch der Jugendliche vor das Volksgericht zu stellen.

§ 26. Die Bestimmungen der §§ 412 bis 424 des XXIV. Hauptstückes der Strafprozeßordnung sind in dem Verfahren wider Abwesende und

14

Flüchtige sinngemäß anzuwenden. Das Rechtsmittel des Einspruches gegen die Anklageschrift ist in diesem Falle ausnahmsweise zulässig. Stellt sich der Angeklagte während der in der Vorladung festgesetzten Frist nicht, so kann in seiner Abwesenheit die Hauptverhandlung vorgenommen und das Urteil gefällt werden.

Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar oder ihre Verurteilung wegen Vorhandenseins von Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich, so ist, wenn die Tat sich als Verbrechen nach §§ 3 a, 3 b, 3 d, 3 e, 3 f und 3 g, 11 oder 12 dieses Gesetzes darstellt, auf Antrag des Anklägers vom Volksgericht auf Verfall des gesamten Vermögens des Täters in einem selbständigen Verfahren zu erkennen.

Artikel VI: Ausnahmebestimmungen.

§ 27. (1) Der Bundespräsident kann auf Antrag der zuständigen Bundesminister Ausnahmen von der Behandlung nach den Bestimmungen der Artikel III und IV und von den in besonderen Gesetzen enthaltenen Sühnefolgen in Einzelfällen teilweise oder ganz bewilligen, wenn der Betreffende seine Zugehörigkeit zur NSDAP, zu einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), zum NS-Soldatenring oder zum NS-Offiziersbünd niemals mißbraucht hat, mit Sicherheit auf seine positive Einstellung zur unabhängigen Republik Österreich geschlossen werden kann und die Ausnahme im öffentlichen Interesse oder sonst aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund gerechtfertigt erscheint. Ein solcher berücksichtigungswürdiger Fall liegt insbesondere bei Personen vor, die — wenn auch nicht in den Reihen der Alliierten Mächte — mit der Waffe in der Hand gegen den Nationalsozialismus gekämpft haben.

(2) Die Überreichung eines Gesuches nach Abs. (1) ist durch Anschlag bei der zuständigen Registrerungsbehörde mit der Aufforderung zu veröffentlichen, Bedenken gegen die Genehmigung des Gesuches innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Anschlag bekanntzugeben.

(3) Die Überreichung des Gesuches und die darüber ergangene Entscheidung sind in den besonderen Listen anzumerken.

§§ 27 a und 28 entfallen.

§ 29. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.